



indem sie sich auf ihre Reichthümer berufen, daß ihr die alleinige Verwaltung der Provinz von Kassel an sich liegen soll. Der Antrag ist einstimmig abgelehnt. Es tritt in dieser Frage eine Verändrung in näher Aussicht.

• Eine neuen sozialistischen Sieg bei Wahlen werden sich vermehren, das 'Vorwärts'. In Straßburg werden in der nächsten Provinzial-Versammlung der Bauernvereine, am Sonntag bei den Wahlen zum Reichstagswahlkreise die sozialdemokratischen Kandidaten mit etwa 275 gegen 6 Stimmen gewählt.

### Deutscher Reichstag.

(Vericht der Saale-Blg.)

84. Sitzung vom 17. Mai, 11 Uhr.

Das Haus ist zu Beginn schon besetzt. Am Bundeskanzleramt: Staatsminister Graf Bismarck. Die Beratung des Sozialistengesetzes wird fortgesetzt.

§ 21 wird ohne Debatte angenommen. § 22 handelt von den Lohnlöhnen. Nach der Höhe des Lohnes richtet sich die Höhe der Steuern. Die Klassen I bis zu 350 M., die Klasse II bis zu 550 M., die Klasse III von 550 bis 850 M., die Klasse IV von 850 bis 1150 M. und die Klasse V von mehr als 1150 M.

Die Abg. **Albrecht** (Soz.) und Gen. beantragen die fünf Einkommenklassen in 10 Klassen zu theilen. In folgender Weise zu theilen: die Klassen I bis 7 M., Klasse I von 7-11, Klasse II von 11-17, Klasse III von 17-24 und Klasse IV von mehr als 24 M. Naturalvergütung soll zum Maßstab für die betreffenden Klassen werden.

Im Falle der Ablehnung dieser Vorschläge beantragen dieselben Abgeordneten eine andere Bestimmung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiter und Arbeiterinnen von einschließlichen Klassen, als im Gesetze vorgesehen ist.

Abg. **Möller** (Soz.) begründet diese Vorschläge eingehend und legt die Gründe dar, weshalb der Vorschlag nicht angenommen werden dürfte.

Abg. **v. Zalkow** (L.) bittet, es bei den Kommissionsvorschlägen zu lassen.

Das Haus beschließt demgemäß unter Ablehnung der Vorschläge. Die §§ 29-30 werden ohne Debatte angenommen.

Abg. **Dr. Sige** (Erz.) begründet seinen Antrag, einen neuen § 30a einzufügen, in dem bei Erwerbsunfähigkeit durch Unfall bestimmt wird, daß bei Fortfall der Invalidenrente wegen Gewohnheit der Invaliden der Besondere die Hälfte der für die Invaliden bezahlten Beiträge zurückzufahren werden und die Gehaltsaufnahme beschränkt werden und zu großen Konsequenzen führen würde.

Abg. **Zachse** (Soz.) erkennt das Entgegenkommen des Entwurfs an.

Abg. **Herr** v. **Niedhagen** (L.): Seine Partei könne leider nicht für den Antrag stimmen.

Der Antrag (§ 30a) wird hierauf mit knapper Mehrheit angenommen.

§ 31 handelt von der Niederhaltung der Hälfte der Beiträge an die Witwen resp. an die ehelichen Kinder, wenn der Versicherte (nach 200 Beitragswochen) stirbt.

Abg. **Landmann** begründet den sozialdemokratischen Antrag, auch die unehelichen Kinder hier einzubeziehen.

§ 31 wird unter Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages angenommen.

§ 32 handelt von der Verwendung der Ueberflüsse der Anstalten für andere Zwecke (Waisenhaus etc.).

Die Sozialdemokratischen beantragen, entweder den Paragrafen zu streichen oder event. die Ueberflüsse zur Erhöhung der Renten und Unterstützung der Angehörigen zu verwenden.

Abg. **Wurm** begründet diesen Antrag.

Abg. **Schrafer** tritt für Verwendung der Gelder für Armenvereine ein.

Abg. **Landmann** erklärt, daß ein Rufus in den Motiven, der die Verwendung der Ueberflüsse an die Arbeiter zur Erhaltung von Wohnhäusern als Beispiel nehme, ungeeignet gewählt ist. Zunächst sollen von den Ueberflüssen die gegenständlichen Beiträge erhöht werden und eine Ausbelegung gewährt werden bei Zusammenfallen der Invaliden mit der Witwenrente.

Abg. **Nieder** wünscht die Verwendung der Ueberflüsse geleglich festzusetzen, um sie vom Willkür des Bundesrats unabhängig zu machen.

Abg. **Gump** (Sp.): Die Mitwirkung des Bundesrats könne hierbei nicht erbeten werden, schon um die Verhältnisse einzelner Anstalten und Provinzen in Bezug auf Renten und Beiträge nicht zu ähnlich gegeneinander zu lassen.

Am der weiteren Debatte betheiligen sich die Abg. **Nieder**, **Schrafer**, **Wurm**, **Nieder**, **Gump**.

Die sozialdemokratischen Vorschläge werden hierauf zurückgezogen und der Paragraf in der Kommissionsfassung angenommen, demgl. § 32, § 33 (Einkommen des Selbstverdienens), § 34 (Waisenrenten).

Mit § 34a beginnen die Bestimmungen über die Organisation. Hierzu legt ein Antrag der Sozialdemokraten auf Centralisation, Reichsversicherungsanstalt vor.

Der Minister schlägt vor und Abg. **v. Voell** beantragt, auch gleich die von den Rentenstellen handelnden §§ 51 und folgende mitanzuführen.

Abg. **Nieder** erhebt Widerspruch, da dabei zu viel verschiedene Fragen in Betracht kommen.

Präsident **v. Frede**: Da Widerspruch erhoben, werde ich den Vorschlag des Hauses herbeiführen.

Abg. **Nieder**: Ich bezweifle die Vollständigkeit des Entwurfs.

Abg. **v. Voell**: Ich ziehe meinen Antrag zurück. (Seitens.)

Abg. **Vebl** begründet den oben erwähnten sozialdemokratischen Antrag.

§ 40a wird unter Ablehnung desselben angenommen.

Die §§ 40b-40g, 41-46 werden nach kurzer Debatte unter Ablehnung der sozialdemokratischen Vorschläge, welche **Abg. Landmann** begründet, unverändert angenommen.

§ 47 wird hinter § 51 zurückgestellt.

Die §§ 48, 49 werden angenommen.

§ 51 handelt von den Rentenstellen.

Abg. **Nieder** beantragt, die Verbindung zu verlegen. Der Antrag findet nicht genügende Unterstützung. (Seitens.)

Der § 51-52 handelt von den Rentenstellen. Welche nach der Regierungsvorlage obligatorisch eingehend werden sollen.

Die Kommission bestimmt indessen in § 51, Abs. 1: „Für die Wahrnehmung der von den unteren Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäften an dem Vorstand der Versicherungsanstalt unter Zustimmung des Reichsversicherungsamtes zu werden. Die zu beauftragten Mitglieder des Vorstandes von der Landes-Bezirksbehörde zu ernennen, so ist auch die Zustimmung der letzteren erforderlich. Absatz 2 lautet: „Die Landes-Bezirksbehörde kann nach Anhörung der Vorstände und Mitglieder der verschiedenen Versicherungsanstalten die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes in solche Stellen für Besitze ertheilt werden, die sich auf die Besitze mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so kann der Reichsminister, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, ihre Ernennung anordnen.“ Abs. 3 bestimmt: „Die Rentenstellen sind Organ der Versicherungsanstalt und der Gesamtheit der öffentlichen Bediensteten.“

Abg. **Nieder** (fr. Sp.) beantragt, künftliche Bestimmungen über die Rentenstellen zu streichen, eventuell unter Streichung der entgegenstehenden Vorschriften folgende Bestimmung anzunehmen: „Für die Wahrnehmung der von den unteren Verwaltungs-

behörden obliegenden Geschäfte kann die Landesregierung von Rentenstellen für den Bezirk der Anstalt oder Theile derselben beauftragen.“

Die Abg. **Albrecht** (Soz.) und Gen. beantragen obliegende Geschäfte von den Rentnern und die Bestimmungen bezüglich der Landes-Bezirksbehörde zu streichen.

Die Abg. **v. Voell** (L.) und Genossen beantragen zu bestimmen, daß für kommunale Versicherungsanstalten auch die Zustimmung des mit der künftigen Verwaltung dieses Kommunalverbandes betrauten Organs zur Erziehung von Rentenstellen notwendig ist. Ferner soll Absatz 3 folgendermaßen gefaßt werden:

„Die Rentenstellen sollen in der Regel nur für Bezirke mit besonders dichter oder vorwiegend industrieller Bevölkerung errichtet werden. Sie sind Organe der Versicherungsanstalt.“

Die Abg. **Silber** (nl.) und Genossen beantragen, den Absatz 2 zu streichen.

Abg. **v. Voell** begründet seinen Antrag. Hierzu wird Vertagung beschlossen.

Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr: Fortsetzung der heutigen Beratung.

Schluß 1/2, 6 Uhr.

### Preussischer Landtag.

(Vericht der Saale-Blg.)

Abordnetenhaus.

68. Sitzung vom 17. Mai, 11 Uhr.

Das Haus ist schon besetzt. Am Ministerthum: Vizefeldmarschall Graf v. Helldorf. Der Vortrag über die Tagesordnung erörtert.

Abg. **Wolff** (fr. Sp.): In der Sitzung vom 10. Mai hat der Abg. **Herr** v. **Wangenheim** unter Berufung auf den topographischen Verzicht ausgesprochen, daß er in seiner Rede vom 1. Mai den Ausdruck „Schulmeister“ nicht gebraucht habe. Demgegenüber habe ich zu erklären, daß ich während der Rede des Herrn **Herr** v. **Wangenheim** den Ausdruck „Schulmeister“ verwendet habe. Weiter habe ich hinzugesagt, daß Mitglieder des hohen Hauses, die während der Rede des Herrn **Herr** v. **Wangenheim** betriebs des Hörens sich in bezwängelter Stellung befanden, an mich herantraten und mich auf diesen Ausdruck aufmerksam machten. Endlich stelle ich fest, daß Herr **Herr** v. **Wangenheim** in der Sitzung vom 1. Mai selbst weder in der Debatte noch im Rahmen einer persönlichen Bemerkung Gelegenheit genommen hat, meine Anklage betreffs dieses meinen Stand bezeichnenden Ausdrucks als gerechtfertigt zurückzuweisen. (Aachen rechts.)

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Beratung des Gesetzesentwurfs betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundbesitzveränderungen und die Gründung neuer Anstaltungen.

Nach Artikel II der Vorlage soll in das denselben Gegenstand betreffende Gesetz vom 25. August 1876 nach § 5 ein § 15a eingefügt werden, wonach eine Anleihegenehmigung verlangt werden kann, wenn gegen die Anleihe von Besitzern eines beweglichen Grundbesitzes erhoben und von denselben als werthlos erklärt nachgewiesen wird, daß durch den Betrieb des Werks in absehbarer Zeit Beschädigungen des zu beschützenden Grundbesitzes eintreten, wenn durch Entschafen des zu beschützenden Werks im Vergleich vorzuziehen sein würde und wenn die wirtschaftliche Bedeutung des Werks die der Anleihe überwiegt.

Reiterer bemerkt, daß in Artikel I bereits die formale Seite der Einbruchbestimmung seitens des Werksbesitzers. Artikel II und III des Entwurfs enthalten gleichfalls nur formale Bestimmungen.

Abg. **Frank** (Soz.) beantragt in Artikel I die Bestimmung anzunehmen: „Zugewandt ist sich um die Erziehung von Rentenstellen handelt es sich, wenn die Anleihe von Besitzern eines beweglichen Grundbesitzes erhoben und von denselben als werthlos erklärt nachgewiesen wird, daß durch den Betrieb des Werks in absehbarer Zeit Beschädigungen des zu beschützenden Grundbesitzes eintreten, wenn durch Entschafen des zu beschützenden Werks im Vergleich vorzuziehen sein würde und wenn die wirtschaftliche Bedeutung des Werks die der Anleihe überwiegt.“

Abg. **Schmiding** (nl.) beantragt, in Artikel II zu bestimmen, daß das Gesetz auf die Provinz Westfalen keine Anwendung findet.

In Artikel I bemerkt:

Abg. **Götsche** (fr. Sp.): Der Entwurf sei die Erklärung lang gezeigter Wünsche und namentlich für Schichten von großer Bedeutung. Der Entwurf schäme die Werksbesitzer gegen die Interessen der Grundbesitzer. Er empfehle Annahme des Gesetzes.

Abg. **Daus** (nl.) empfiehlt gleichfalls Annahme des Gesetzes, das nach ihm die Grundbesitzer günstig sei. Der Antrag Rantz könne nicht in das Gesetz und ist nicht zu empfehlen, da er die Bildung von Rentenstellen erschweren würde. Dem Antrag auf Ausnahme der Provinz Westfalen von diesem Gesetze könne er zustimmen.

Abg. **Dr. Rantz** (Soz.) begründet seinen Antrag. Jetzt sei für die Rentenstellen die General-Kommission auch bei Streitigkeiten die unzureichende Zustanz, welche auch die Rentenstellen einrichte. Es sei ein unerwünschter Zustand, daß diese Zustanz auf solche Weise zugleich Richter und Partei sei. Das müsse eine Rechtmäßigkeit veranlassen. Wenn das Haus mit dem Abg. **Daus** gleichfalls der Ansicht sei, daß sein Antrag formal nicht in das Gesetz gehöre, so sei er bereit, denselben zurückzugeben und ihn später bei einer anderen Gelegenheit wieder einzubringen.

Minister **Dr. v. Sammler** bittet den Vorredner, seinen Antrag zurückzugeben, da derselbe nicht in den Rahmen dieses Gesetzes hineinpaßt. Redner erklärt, indem die Vorschriften über die Rentenstellen und die Zuständigkeit der General-Kommission bei der Erziehung der Rentenstellen in der Sache übereinstimmen. Er bitte, wenn der Antrag nicht zurückgegeben werde, denselben abzulehnen.

Abg. **Dr. v. Böhlin** hält eine authentische Interpretation des Rentengesetzes für sehr wünschenswert. Der Auffassung des Ministers könne er sich nicht anschließen. Der Entwurf des Abg. **Dr. Rantz** (fr. Sp.) ertheilt, die General-Kommission gehe bei der Rentenstellen ein, so ist ein Nichtschiefschloß für die geradezu merkwürdig, auf die benachbarten Grundbesitzer nehme sie fast gar keine Rücksicht. Redner führt einen Fall aus der Nachbarschaft seines Grundbesitzes an und bemerkt, wann sollte die benachbarten Grundbesitzer lieber einfach rechtlos machen. Redner zieht sodann seinen Antrag zurück.

Minister **Dr. v. Sammler** nimmt die General-Kommission gegen die Angriffe des Vorredners in Schutz.

Gemeinlich **Soltermann** legt den vom Grafen Rantz erwähnten Fall ausführlich dar, die General-Kommission habe vollkommen im Sinne des Rentengesetzes gehandelt, und die verschiedenen Eingaben und Beschwerden des Grafen Rantz an den Landwirthschaftsminister und seine Anträge beim Oberlandesgericht seien mit vollem Rechte und mit durchschlagenden Gründen abgewiesen worden. Die Abweisung des Grafen Rantz gegen fremde Leute an seiner Gütergrenze, die in seinen Fortren leicht fortirevel begeben können, könne doch nicht als Grund gegen die General-Kommission angeführt werden.

Abg. **Dr. Graf Rantz** (nl.) bittet, daß ihm bei jeder Rentenentscheidung zurück gegeben sei. Das Verfahren der General-Kommission sei in diesem Falle gegen das Gesetz und die Instruktion des Landwirthschaftsministers gewesen. Das Verfahren sei durchaus interresslos gewesen. Interessant ist ihm, daß der Regierungskommission jedoch erklärt habe, das Oberlandesgericht habe auch die General-Kommission ertheilt. Er wisse von dieser Entscheidung noch nichts, habe allerdings auch keine andere Entscheidung erwartet, da dieses Gericht der General-Kommission immer recht gebe.

Gemeinlich **Soltermann** weist nach, daß das Verfahren der General-Kommission ganz korrekt gewesen sei. Der Hauptberührungspunkt des Abg. Grafen Rantz betrafte darin, daß die Kommission durch eine Bekanntmachung Rentenentscheidungen ertheilt habe, und dann erst den Absichten durch eine Mitteilung bekannt gegeben habe, Einpruch zu erheben. Diese Verfahren sei aber ganz korrekt gewesen, denn die Absichten des Grafen Rantz gegen die General-Kommission des Rentenentscheiders erheben, und darum mußte ihnen eine solche Person doch erst präsentiert werden.

Darauf wird Artikel I angenommen.

Der Artikel II empfiehlt:

Abg. **Wettermann** (nl.) Annahme des Antrages **Schmiding**. Minister **Wettermann** wendet sich gegen den Antrag **Schmiding**, es würde doch wunderbar ansehn, wenn diese Novelle auf einzelne Landesbesitzer beschränkt würde, während das ganze übrige Anleihegesetz für die ganze Monarchie gilt. Derselben Verhältnisse, die jetzt in Westfalen herrschen, könnten in kurzer Zeit auch in Westfalen eintreten, wenn das Vorhaben des Grafen Rantz zur Ausführung käme. Es wäre dann, das Zustandekommen des Gesetzes durch den Antrag zu gefährden.

Abg. **v. Hertenberg-Wietmann** (Soz.) beantragt, daß die Vorlage noch einmal an die Kommission zurückverwiesen wird.

Abg. **Herr** (Erz.) empfiehlt Annahme des Antrages **Schmiding**.

Gef. **Nitz** betont, daß den Grundbesitzern durch das Gesetz die erforderliche Entschädigung vollständig garantiert werde.

Abg. **Herr** v. **Wangenheim** (Soz.) bemerkt, die ganze Vorlage werde ein Fortschritt sein, wenn die Provinz Westfalen ausgenommen würde, so würde die Bestimmung der Provinz Westfalen von der Vorlage des Antrages **Schmiding** abzulehnen.

Abg. **Götsche** (fr. Sp.) führt aus, die Gefahr, daß die Grundbesitzer in Westfalen durch das Gesetz unzulässigem Bedrohungen ausgesetzt würden, liege nicht vor, da die Werksbesitzer zu ihren Bedrohungen gegen eine Anleihebildung durch Entschafen der Werke nicht verpflichtet sind, wenn die Anleihe von Besitzern eines beweglichen Grundbesitzes erhoben wird, und es bitte daher, die Vorlage ohne den Antrag **Schmiding** anzunehmen.

Abg. **Dr. v. Hertenberg-Wietmann** bittet nochmals, das Gesetz an die Kommission zurückzuverweisen; anderenfalls würde er den Antrag **Schmiding** stimmen.

Minister **Wettermann** gibt nochmals eine beruhigende Erklärung in Bezug auf die Entschädigungsfrage ab.

Abg. **Wettermann** (nl.) stellt den Antrag **Schmiding** **Wettermann** für den Fall der Annahme des Antrages **v. Hertenberg-Wietmann** zurück, unter der Voraussetzung, daß dann dieser Antrag an die Kommission verwiesen werde.

Der Antrag **v. Hertenberg** entsprechend wird die Vorlage nicht dem Antrage **Schmiding** an die Kommission zurückverwiesen. Es folgt die erste Lesung des Kommunalbeamtengesetzes.

Abg. **Hausmann** (nl.) begrüßt es, daß die Kommunalbeamten, soweit ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, aufgestellt werden sollen. Die Bedenken, die er gegen die Vorlage habe, werden hauptsächlich in der Kommission beseitigt werden. Für ertheilt habe er die Bestimmung, daß über die Anstellung eine Urkunde ausgefertigt werden muß. Auch daß bei einem anfänglichen Mißlingen der Anstellung die Kommunalbeamten die Staatsbediensteten eingeweiht werden, ist richtig, es empfehle sich aber, durch eine Ministerialverordnung nähere Bestimmungen in dieser Beziehung zu treffen. (Beifall.)

Abg. **Schubert** (fr. Sp.): Ich kann namens meiner Freunde erklären, daß wir dem Gesetz sympathisch gegenüber stehen. Wir wünschen, daß die Anstellung der Kommunalbeamten möglichst rasch und vollständig geschehe. Eine Kommissionsberatung halte ich hauptsächlich deshalb für nöthig, damit wir uns über die Anstellungsbestimmungen verständigen können. Ich beantrage, die Vorlage an die Kommission zurückzugeben.

Abg. **Wintermeyer** (fr. Sp.): Auch meine Freunde sind mit der Vorlage im wesentlichen einverstanden. Wir freuen uns besonders darüber, daß die Pensionierungen und Revisionsvorrichtungen auf alle Beamten ausgedehnt werden sollen. Wir müssen aber sorgfältig prüfen, ob hier nicht ein zu großer Ausschlag in die Höhe der Pensionen zu erwarten ist, wenn die Pensionen der Beamten, die bisher schon alles das gethan haben, was sie jetzt gleich verpfändet werden sollen. Wir dürfen den Schutz der Selbstverwaltung nicht völlig den Ausführungsbestimmungen des Ministers überlassen, sondern müssen in der Kommission eine sorgfältige Prüfung anstellen, daß die Beamten der Selbstverwaltung von der Lebensdauer ihrer Anstellung unabhängig werden sollen. Ist durchaus berechtigt, denn die Selbstverwaltung sind völlig auf die Tüchtigkeit ihrer Beamten angewiesen. Gegen einige Bestimmungen der Vorlage haben wir Bedenken; so verlangen wir namentlich, daß die Kündigung der Beamten nur mit Zustimmung der Gemeindeglieder zu erfolgen kann, und wir werden in der Kommission die Aufnahme einer solchen Bestimmung beantragen. Warum die Beamten der Landgemeinden gegenüber denen der Städte durch das Gesetz bevorzugt werden sollen, ist nicht einleuchtend. Hauptsächlich wird sich in der Kommission eine Gleichstellung beider Beamtenkategorien erzielen lassen. (Beifall bei den Zuhörern.)

Abg. **Wintermeyer** (Erz.) erhebt den Antrag, die die Vorlage an die Kommission zurückzugeben, und zwar nach dem vorliegenden Gesetz, nach Ungleichheiten in der Behandlung der Kommunalbeamten über, deren Abstellung man in der Kommission erheben möchte.

Abg. **Sachsenberg** (nl.) wünscht, daß die Kommission wohlwollend die Bedenken der reichlich zugehenden Gemeindeglieder prüfen möge. Viele Beamten hätten die höchste Ausbildung und vielfach noch schwerere Aufgaben als die städtischen Fortkämpfer; ihre Stellung sei aber eine außerordentlich unangenehme.

Abg. **Schilling** (Soz.) stellt der Vorlage im großen und ganzen sympathisch gegenüber, bemerkt aber, daß die Bestimmungen darüber, welche Beamte angestellt werden müssen, ungenau gefaßt sind. Der Beamten der Stadtgemeinden sei durch die Vorlage alles gewährt worden, was möglich sei, weitergehende Wünsche könnten nicht erfüllt werden. Nichts desto weniger, es gehe um Beamten, welche Beamte als Betriebsbeamte anzusehen sind. Für die Beamten der Landgemeinden erhalte der Entwurf keine Berücksichtigung, die die Beamten der Landgemeinden verlangen kann. Zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage seien seitens meiner Freunde Wünsche laut geworden, es sei aber nicht angebracht, diese Wünsche im Plenum vorzubringen. Er hoffe, daß die Kommission Verhandlungen zu einem geordneten Resultat führen werde. (Beifall bei den Zuhörern.)

Abg. **Götsche** (fr. Sp.) bittet für die Provinz Westfalen, die die Vorlage an die Kommission zurückzugeben. Es wäre zu beachten, wenn man derselben diese Änderungen vorgehen würden. Die in der Presse, auch in der Presse seiner Partei laut gewordene Behauptung, daß in dem Besitze der Provinz eine Einschränkung der Selbstverwaltung liege, ist unbegründet.

Minister schlägt die Debatte.

Die Vorlage wird die Kommission vom 14. Mai an zu überlebens. (Der Antrag **Schubert** auf Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern ist von dem Antragsteller dahin geändert worden, daß er eine Kommission von 14 Mitgliedern vorschlägt.)

Der Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Budget-Kommission über den Antrag v. **Landes-Bezirksstellen** über die Förderung der Landes-Bezirksstellen, insbesondere der Bergbau.

Die Kommission schlägt vor, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

Das Haus wolle die Regierung ersuchen, für das Etats-





Letzte Telegramme.

Sonbon, 17. Mai. Dem "Reiterischen Bureau" wird aus Prato rita gemeldet: Die sieben in Sobonaburg Verhafteten wurden heute früh vor den Landstrib gebracht unter der Anklage des Hochverrats; sie wurden einen vollkommenen Einbruch. Die Verurteilten wurden nach Befehl des Landstrib in die Gefängnisse von Sobonaburg gebracht, wo sie in die Gefängnisse von Sobonaburg gebracht wurden.

Am 17. Mai. Dem "Reiterischen Bureau" wird aus Prato rita gemeldet: Die sieben in Sobonaburg Verhafteten wurden heute früh vor den Landstrib gebracht unter der Anklage des Hochverrats; sie wurden einen vollkommenen Einbruch.

Am 17. Mai. Dem "Reiterischen Bureau" wird aus Prato rita gemeldet: Die sieben in Sobonaburg Verhafteten wurden heute früh vor den Landstrib gebracht unter der Anklage des Hochverrats; sie wurden einen vollkommenen Einbruch.

Meteorologische Station zu Halle.

Table with 2 columns: Station (17. Mai) and Station (18. Mai). Rows include: Barometer (755.7, 756.4), Thermometer (16.5, 16.5), Wind (SW, SW), etc.

Freitag, 17. Mai.

Der Tag, vorwiegend trocken, bei anhaltender lebhafter südwestlicher Zuströmung. Die Temperatur steigt auf 22.9 Grad Celsius. Die Luftfeuchtigkeit beträgt 61 Prozent.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Vom Zuckermarkt. Im Zuckermarkt, 17. Mai. Im Laufe des heutigen Tages trat am Zuckermarkt ein bemerkenswerter Umschwung ein. Die Preise für den Zucker stiegen deutlich an, was auf eine Zunahme der Nachfrage zurückzuführen ist.

Wochenübersicht der Reichsbank vom 15. Mai.

Table showing weekly overview of Reichsbank activities. Columns: Aktiva (Aktien, Anleihen, etc.), Passiva (Kapital, Reserven, etc.).

Central-Steile der Preuss. Landwirtschaftskammern.

Table showing prices for various agricultural products like Weizen, Roggen, Gerste, Hafer. Columns: Product, Price per unit.

New York, 17. Mai. (Schlussbericht) Rother Winterweizen 87 1/2, Weizen Mai 79 1/2, Juli 76 1/2, September 78 1/2, Dezember 76 1/2. Chicago, 17. Mai. (Telegr.) Weizen Mai 70 1/2, Juli 71 1/2, Mais Mai 52 1/2.

Berliner Börse vom 17. Mai. (Ergebnis zu den Notierungen im Bank-Abendblatt.)

Table of Berlin stock market results. Columns: Name (e.g., Berliner Stahlindustrie), Price.

Ausländische Fonds.

Table of foreign funds. Columns: Name (e.g., Argent. Gold-Anl.), Price.

Industrie-Aktien.

Table of industrial stocks. Columns: Name (e.g., A.G. I. Anilinfabr.), Price.

Ausländ. Eisen- u. Stahlprior.-Aktien.

Table of foreign iron and steel priority stocks. Columns: Name (e.g., Ausg.-Tepitz), Price.

Table of exchange rates and prices for various goods. Columns: Item (e.g., Paris, London), Price.

Deutsche Hypoth.-Pfandbriefe u. Rentenbriefe.

Table of German mortgage and bond prices. Columns: Name (e.g., Anh.-Dessauer Pfandb.), Price.

Eisenb.-Prior.-Obligationen.

Table of railway priority obligations. Columns: Name (e.g., Hal. Eisenb.-St.-Prior.), Price.

Bergwerks- u. Hütten-Ges.

Table of mining and smelting companies. Columns: Name (e.g., Alperbeck), Price.

Leipziger Börse, 17. Mai.

Table of Leipzig stock market results. Columns: Name (e.g., Leipz. Baubank), Price.